

Kirchplatz 26 / Postfach 355 4800 Zofingen

> T 062 745 71 10 F 062 745 71 17 stadtrat@zofingen.ch www.zofingen.ch

Der Stadtrat Zofingen

an den Einwohnerrat

GK 80

Wiggertalstrasse K204, Erneuerung und Aufwertung – Orientierung über den Gemeindebeitrag als gebundene Ausgabe

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

I Einleitung/Ausgangslage

Orientierungsvorlage

Diese Vorlage hat zum Zweck, den Einwohnerrat über den mit dem Bau des Kantonsstrassen-Teilstücks der Wiggertalstrasse Untere Brühlstrasse – Mühlemattstrasse zusammenhängenden Gemeindebeitrag, der als gebundene Ausgabe zu betrachten ist, zu orientieren. Irgendwelcher Entscheidungsspielraum besteht bei diesem Geschäft nicht, weshalb der Einwohnerrat auch keine Beschlüsse zu fällen hat.

Wiggertalstrasse K204

Die Wiggertalstrasse von Zofingen bis zum Autobahnanschluss Rothrist als überkommunale Verkehrsverbindung ist seit Jahren ein regionales Dauerthema. Diese hat die Verkehrsbedürfnisse für die nächsten Jahre und Jahrzehnte für die ganze Region zu erfüllen. Für Zofingen hat sie insbesondere folgende Zielsetzungen zu erfüllen:

- Durchgehende Erschliessung und Erreichbarkeit der Arbeitszone mit Anbindung an das übergeordnete Strassennetz
- Attraktive Rahmenbedingungen für die Ansiedlung neuer und Sicherung der Zugänglichkeit für die bestehenden Firmen
- Erhöhung der Verkehrssicherheit und sichere Benutzbarkeit der Strasse für alle Verkehrsteilnehmenden
- Förderung öffentlicher Verkehr, Erstellung der Verkehrsinfrastruktur für neue Buslinien von und zum Bahnhof Zofingen
- Umweltverträgliche Erstellung mit Kompensation der jeweiligen Eingriffe
- Sanierung und Erneuerung der Werkleitungen



- Entlastung Altstadtring und Aarburgerstrasse K104 vom Schwerverkehr und vom Durchgangsverkehr

Der Grosse Rat setzte mit seinem Beschluss vom 19. September 2000 das Bauvorhaben Wiggertalstrasse "Zofingen Bleiche bis Rothrist Rishalde" im Richtplan fest. Sie umfasst drei Abschnitte:

- Mühlemattstrasse-Untere Brühlstrasse
- Bleiche bis Nigglishüser (erzo)
- Nigglishüser (erzo) bis Bernstrasse

In den Jahren 2008-2010 konnte die sog. "Spange" Bleiche bis Nigglishüser (erzo) erstellt werden. Dieses Teilstück ist in Betrieb. Die Kosten der Bauarbeiten wurden durch die Gemeinden Oftringen und Zofingen vorfinanziert.

Die Gesamtkosten sind auf CHF 32,923 Mio. veranschlagt (Preisbasis 2010). Davon entfallen Anteile von CHF 15,343 Mio. auf den Kanton und CHF 17,58 Mio. auf die Gemeinden Aarburg, Oftringen, Rothrist, Strengelbach und Zofingen.

Das Vorhaben der Wiggertalstrasse ist Bestandteil des Agglomerationsprogramms der 2. Generation. Der Bund hat einen Betrag von CHF 9,06 Mio. oder umgerechnet 40 % an die anrechenbaren Gesamtkosten von CHF 27,50 Mio. zugesichert (Agglomerationsprogramm AareLand 2. Generation, Prüfbericht des Bundes, vom 26. Februar 2014).

II Beschlüsse des Grossen Rates zur Wiggertalstrasse

Der Grosse Rat fasste am 5. Juni 2012 folgende Beschlüsse:

- 1. Für die Erstellung der K204 Wiggertalstrasse in Aarburg, Oftringen, Rothrist, Strengelbach und Zofingen wird ein Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 15'343'000.– (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2010, Indexstand von 234,4) beschlossen. Der Grosskredit passt sich um die indexbedingten Mehrund Minderaufwendungen an.
- 2. Die Beiträge der Gemeinden an die Bruttoaufwendungen für die einzelnen Anlageteile im Abschnitt K235 Bernstrasse bis Nigglishüser (Erzo) werden wie folgt festgelegt (Beträge jeweils vorbehältlich allfällige indexbedingte Mehr- und Minderaufwendungen; abzüglich allfällige Beiträge des Bundes):

Kreisel Bernstrasse; Bruttoaufwendungen Fr. 4'080'000.-

Gemeinde Aarburg: 13,0 % Gemeinde Oftringen: 37,0 %

Unterführung Bernstrasse; Bruttoaufwendungen Fr. 1'902'000.-

Gemeinde Aarburg: 22,7 % Gemeinde Oftringen: 27,3 %

Übrige Anlageteile; Bruttoaufwendungen Fr. 12'996'000.-

Gemeinde Aarburg: 0,0 % Gemeinde Oftringen: 50,0 %



- 3. Der Anteil des Kantons an die Bruttoaufwendungen für den bereits realisierten und von den Gemeinden vorfinanzierten Abschnitt Nigglishüser (Erzo) bis Bleiche von Fr. 5'450'000.- wird auf Fr. 2'117'500.- festgelegt.
- 4. Der Beitrag der Gemeinde Zofingen an die Bruttoaufwendungen für den Abschnitt Untere Brühlstrasse/Mühlemattstrasse von Fr. 8'492'000.- (vorbehältlich allfällige indexbedingte Mehr- und Minderaufwendungen; abzüglich allfällige Beiträge des Bundes) wird auf 56 % festgelegt (Anmerkung: d. h. CHF 4'755'520.-).
- 5. Der kantonale Nutzungsplan K204 Wiggertalstrasse, Abschnitt K235 Bernstrasse bis K233 Strengelbacherstrasse, Aarburg, Oftringen und Zofingen, vom 26. April 2011, bereinigt durch die Einwendungsentscheide, wird genehmigt.
- 6. Die Anpassung des Kantonsstrassennetzes wird beschlossen. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird beauftragt, die entsprechenden Mutationen beim Grundbuchamt anzumelden.

Der Beschluss unter Ziffer 1 unterstand dem fakultativen Referendum. Nachdem dieses nicht ergriffen wurde, erwuchs der Beschluss in Rechtskraft.

Die Kosten inklusive Landerwerb, Vermessung und Vermarkung basieren gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf den Preisen vom März 2010 und sind wie folgt veranschlagt (inklusive 8 % MwSt). Das Kreditrisiko besteht aus einem Ungenauigkeitszuschlag von 20 % gemäss SIA (generelles Projekt).

III Zuständigkeit des Kantons für Kantonsstrassenprojekte

Zuständig für den Bau von Kantonsstrassen ist der Kanton gemäss § 86 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) beziehungsweise § 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969 (SAR 751.100). Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Strassenrechnung (§§ 6 und 7 StrG). Die Kostenbeteiligung der Gemeinden richtet sich nach § 2a StrG sowie §§ 15–17 des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) vom 20. Oktober 1971 (SAR 751.120).

Die Gemeinden haben gemäss § 15 des Kantonsstrassendekrets an den Neubau und Ausbau der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen und deren Bestandteile Beiträge zu leisten, ebenso an Knotenpunkte an Ausserortsstrecken der Kantonsstrassen, die wegen der Erschliessung des angrenzenden Landes neu angelegt oder ausgebaut werden müssen. Gemäss § 17 des Kantonsstrassendekrets besteht zudem die Möglichkeit, die Beitragssätze zu erhöhen, falls für die betroffene Gemeinde ein Sondervorteil entsteht.



IV Projekt Abschnitt Untere Brühlstrasse - Mühlemattstrasse

Das Bauprojekt des Abschnitts Untere Brühlstrasse – Mühlemattstrasse der Wiggertalstrasse lag in der Zeit vom 19. August bis am 17. September 2013 öffentlich auf. Die in dieser Zeit eingegangen Einwendungen konnten bereinigt werden.

Der Regierungsrat beschloss am 13. August 2014 das Bauprojekt (Auflageprojekt) mit dem Umweltverträglichkeitsbericht, das in der Zeit vom 22. August bis am 22. September 2014 noch einmal öffentlich auflag. Die öffentliche Auflage beinhaltete das Bauprojekt, die Einwendungsentscheide, den Umweltverträglichkeitsbericht und die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle. Gegen die Genehmigung des Projektes durch den Regierungsrat ging eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Nach erfolgter Einwendungsverhandlung wurde diese zurückgezogen.

Dieses Teilstück der Wiggertalstrasse wird im heutigen Strassentrassee der Unteren Brühlstrasse und der Mühlemattstrasse realisiert

Beim Knoten Bleicheweg/Webereiweg soll ein Mehrzweckstreifen für abbiegende Radfahrende und eine Abbiegespur für die Erschliessung des Areals Bleiche erstellt werden.

Die Ein- und Ausfahrten an der Unteren Brühlstrasse in Zofingen für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden im Hinblick auf die höheren Verkehrsbelastungen aus Gründen der Verkehrssicherheit zusammengefasst. Zudem werden mehrere neue Bushaltestellen erstellt. Beim Knoten Wässermattenweg ist ein Mehrzweckstreifen für die Industrieerschliessung vorgesehen.

Das Teilstück Knoten Mühlegasse/Mühlemattstrasse Zofingen muss verbreitert werden, damit auf der ganzen Länge beidseitige Radstreifen angeordnet werden können. Die Linksabbiegespuren werden aufgehoben und durch einen Mehrzweckstreifen ersetzt. Dies erleichtert das Abbiegen. Ansonsten bleibt dieser Knoten unverändert. Zwei Fussgängerschutzinseln ermöglichen das sichere Queren.

Im gesamten Abschnitt sind zudem verschiedene Massnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit vorgesehen. So sieht das Normalprofil fast durchgehend beidseitige Trottoirs und auf der gesamten Stecke beidseitige Radstreifen vor.

An der Einwohnerratssitzung vom 16. März 2015 reichte die SP/JUSO-Fraktion ein Postulat ein, welches sichere Überquerungsmöglichkeiten längs der Mühlemattstrasse im Abschnitt Mühlegasse-Strengelbacherstrasse fordert. Dieser Abschnitt der Wiggertalstrasse ist integrierender Bestandteil der zur Aufwertung vorgesehenen Wiggertalstrasse K204. Die Postulatsbeantwortung wird dem Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 22. Juni 2015 in einem separaten Traktandum vorgelegt.

Mit den Bauarbeiten an der Wiggertalstrasse K204 im Abschnitt Mühlemattstrasse und an der Unteren Brühlstrasse soll im August 2015 begonnen werden. Es ist eine Bauzeit von zwei Jahren bis Ende August 2017 vorgesehen. Über Details wird die Öffentlichkeit rechtzeitig informiert.



Kreisel Strengelbacherstrasse/Mühlemattstrasse

Der Einwohnerrat beschloss an seiner Sitzung vom 17. September 2012 den Bau des Kreisels Strengelbacherstrasse K233/Mühlemattstrasse K204. Das Ausführungsprojekt lag im März/April 2014 öffentlich auf. Die Realisierung ist nach Fertigstellung der SBB-Unterführung Strengelbacherstrasse ab Anfang 2016 vorgesehen. Die Bauzeit dauert ca. ein Jahr. Der Kreisel soll vor Baubeginn des neuen Quartierschulhauses BZZ fertig erstellt sein.

V Gemeindebeitrag als gebundene Ausgabe

Mit den vorstehenden Beschlüssen hat der Grosse Rat des Kantons Aargau abschliessend u. a. den Ausbau des Teilstücks Untere Brühlstrasse – Mühlemattstrasse beschlossen und den von Zofingen zu leistenden Gemeindebeitrag festgelegt. Auf Gemeindeebene besteht damit kein Entscheidungsspielraum mehr.

Danach hat Zofingen an die veranschlagten Kosten von CHF 8'492'000.– (vorbehältlich allfällige indexbedingte Mehr- oder Minderaufwendungen; abzüglich allfällige Beiträge des Bundes) einen Anteil von 56 % oder CHF 4'755'520.– zu übernehmen. Sofern der Bund den zugesicherten Beitrag von 40 % auf dem ganzen Betrag ausrichtet, würde sich der von Zofingen zu bezahlende Netto-Betrag auf CHF 2'853'312.– reduzieren.

Im Finanz- und Investitionsplan 2015-2024 sind CHF 2'970'000. – für die Jahre 2016-2018 eingestellt (Kto.-Nr. 4.6130.5610.15). Sobald die Ergebnisse der Submission vorliegen und Klarheit über den Bundesbeitrag herrscht, werden die Beträge im Finanz- und Investitionsplan angepasst.

VI Künftige Handhabung

In der Vergangenheit wurden Gemeindebeiträge an Kantonsstrassenprojekte jeweils dem Einwohnerrat (z. B. Ausbau Mühlethalstrasse Abschnitt Stampfiweiher bis Milchhüsli, Luzernerstrasse) und bei solchen von über CHF 3 Mio. (z. B. Unterführung Strengelbacherstrasse) zusätzlich auch den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet. Bei diesen Beispielen war jedoch die Ausgangslage nicht dieselbe, weil bei diesen kein abschliessender Beschluss des Kantons vorlag. In diesen Fällen wurden die Entscheide auf Kantonsebene erst gefällt, nachdem Zofingen dem Vorhaben zugestimmt und die finanziellen Mittel beschlossen hatte.

Kostenbeiträge, wie im Falle des Teilstücks der Wiggertalstrasse, werden von der Einwohnergemeinde Zofingen auch in Zukunft wiederum als gebundene Ausgaben betrachtet, wenn der Grosse Rat des Kantons Aargau oder der Regierungsrat die Höhe des Gemeindebeitrages bereits abschliessend festgelegt hat. Aufgrund der abschliessenden Zuständigkeit des Kantons würde eine Ablehnung eines solchen Gemeindebeitrages durch den Einwohnerrat oder die Stimmberechtigten dazu führen, dass das Projekt trotzdem umgesetzt würde und der Beitrag von der Stadt so oder so bezahlt werden müsste. Dieser Umstand wäre für den Einwohnerrat und die Stimmberechtigten unbefriedigend.

Aus diesem Grunde werden künftig alle Gemeindebeiträge an Kantonsstrassenprojekte, welche vom Kanton bereits abschliessend festgelegt wurden und deshalb auf Gemeindestufe keine Ent-



scheidungsfreiheit mehr zulassen, nicht mehr dem Einwohnerrat oder sogar dem Souverän unterbreitet, sondern als gebundene Ausgabe behandelt.

Zofingen, 20. Mai 2015

Freundliche Grüsse STADITRAT ZOFINGEN

11/H(0)

Stadtammann

Arthur Senn

Stadtschreiber